

Beschl.-Nr. 3

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 18.10.2013

Betreff: Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 07-3 "Zwischen  
Neißestraße und Mühlbach" durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren gem.  
§ 13 BauGB  
Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

                  einstimmig                    
mit    --    gegen    --    Stimmen            beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 07-3 „Zwischen Neißestraße und Mühlbach“ vom 23.04.2004 i.d.F. vom 18.03.2005 - rechtsverbindlich seit 17.07.2006 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert.

Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:

- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen. Dies wird in der Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Deckblatt des Vorhaben- und Erschließungsplan abschließend geregelt. Die sonstigen Regelungsinhalte der Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag bleiben hiervon unberührt.
- evtl. sonst anfallende Kosten, wie z.B. Erschließungskosten, oder sonstige Maßnahmen, werden ebenfalls in der Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag abschließend geregelt.

3. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
4. Das Deckblatt Nr. 1 vom 18.10.2013 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 07-3 „Zwischen Neißestraße und Mühlbach“ vom 23.04.2004 i.d.F. vom 18.03.2005 - rechtsverbindlich seit 17.07.2006 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 18.10.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 07-3 „Zwischen Neißestraße und Mühlbach“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 18.10.2013  
STADT LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister